

78. Ist der Patron verpflichtet, zu dem Neubau eines durch das Wachstum der Kirchengemeinde nötig gewordenen zweiten Gotteshauses neben dem schon bestehenden und auch weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude beizutragen?

A.L.R. II. 11 §§ 584. 720 flg.

IV. Civilsenat. Urth. v. 13. März 1899 i. S. Kirchengemeinde S.  
(Bekl.) m. preuß. Fiskus (Kl.). Rep. IV. 334/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Kirchengemeinde der Heilig-Kreuz-Kirche zu Berlin sollte auf Beschluß der Gemeindeorgane eine zweite Kirche neben der bereits vorhandenen erbaut werden, weil die letztere wegen Anwachsens der Bevölkerung für die Mitglieder der Kirchengemeinde angeblich nicht mehr ausreichte. Für die Kosten des Baues nahm die verklagte Kirchengemeinde, da die Kirchenkasse nicht leistungsfähig war, außer der politischen Stadtgemeinde Berlin den klagenden Fiskus als den Patron der Kirche in Anspruch. Beide haben ihre Beitragspflicht nicht anerkannt. Die Beklagte hat deshalb die Entscheidung des Polizeipräsidentiums zu Berlin angerufen, und dieses hat durch Resolut vom 4. Juni 1896 entschieden, daß der Bau notwendig sei, und daß der Stadtgemeinde Berlin und dem Patrone die Verpflichtung obliege, nach Maßgabe des märkischen Provinzialrechtes die Kosten des Neubaus zu tragen, soweit diese nicht anderweit Deckung finden sollten. Gegen dieses Resolut hat der Kläger den Rechtsweg beschritten und den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß er zu dem beschlossenen Baue einer zweiten Kirche der Beklagten einen Beitrag zu leisten nicht verpflichtet sei.

Der erste Richter hat die Beklagte diesem Antrage gemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Berufung, und das Reichsgericht die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

„Über die zur Entscheidung stehende Frage, ob der Patron verpflichtet ist, zu dem Neubau eines durch das Wachstum der Kirchengemeinde nötig gewordenen zweiten Gotteshauses neben dem schon bestehenden und auch weiterhin zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude beizutragen, enthält das märkische Provinzialrecht nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsgerichtes keine Bestimmung. Die Frage ist daher nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes zu entscheiden.

Der § 568 II. 11 dieses Gesetzes kennzeichnet den Patron als diejenige Person, welcher die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt. Unter dem Worte „Kirche“ ist an dieser Stelle nicht das Kirchengebäude, sondern die kirchliche Anstalt oder Einrichtung zu verstehen,

d. h. „die Gesamtheit von Sachen und Rechten kirchlicher und weltlicher Natur, welche dazu bestimmt ist, gewisse religiöse und kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen.“

Vgl. Hirschius, Preussisches Kirchenrecht § 568 Anm. 3.

Das Patronat wird durch die Erbauung oder Dotierung einer Kirche, durch den Wiederaufbau oder die neue Dotierung einer verfallenen oder verarmten Kirche, durch Auftrag einer Kirchengesellschaft, oder durch Verjährung erworben, vorausgesetzt daß in den drei ersten Fällen die Genehmigung des Staates hinzutritt.

Der § 584 A.L.R. II. 11 bestimmt im allgemeinen, daß dem Patron die Pflicht zur Erhaltung des Kirchengebäudes obliege. Im einzelnen wird diese Pflicht in den §§ 720 flg. a. a. O. geregelt.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 14 S. 471, Bd. 32 S. 131;

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 254, Bd. 31 S. 244.

Unter dem Kirchengebäude, für dessen Erhaltung der Patron zu sorgen hat, ist selbstverständlich dasjenige Gotteshaus zu verstehen, in Ansehung dessen ihm das Patronatsrecht zusteht. Bei diesem Gebäude bezieht sich seine Hauptpflicht sowohl auf die erforderlichen Reparaturen, als auch auf die durch das kirchliche Bedürfnis gebotenen Anbaue und Erweiterungsbauten. Auch erstreckt sie sich auf einen solchen Neubau, welcher an Stelle des haufälligen oder nicht mehr zureichenden ursprünglichen Kirchengebäudes errichtet werden muß.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1067 (Juristische Wochenschrift von 1890 S. 419 Nr. 30); Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 23; Entsch. des Obertribunals Bd. 52 S. 266; Hirschius, Preussisches Kirchenrecht, Anm. 4 zu § 712 A.L.R. II. 11 S. 410.

Aber das Patronat ist nicht territorialer Natur. Die darunter begriffenen Rechte und Pflichten umfassen nicht ohne weiteres alle Kirchengebäude der Pfarodie. Der Patron eines Kirchengebäudes ist nicht schon deshalb auch Patron eines zweiten Kirchengebäudes, weil dieses in derselben Pfarodie gelegen ist, wie das erste. Das Patronat über das zweite Kirchengebäude entsteht vielmehr nur dadurch, daß auch hinsichtlich seiner einer der gesetzlichen Erwerbsgründe (§§ 569—574 A.L.R. II. 11) vorhanden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 168; Hirschius, a. a. O. Anm. 8 zu § 569, Anm. 4 zu § 712 A.L.R. II. 11 S. 372. 410.

In der Pfarodie, welche die verklagte Gemeinde bildet, hat bisher nur ein Kirchengebäude bestanden. Das landesherrliche Patronat kann daher nur in Ansehung dieses Gebäudes erworben sein. Zu dem zweiten, noch zu errichtenden und außer dem schon bestehenden gleichfalls zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Kirchengebäude ist der Landesherr in kein Patronatsverhältnis getreten. Der klagende Fiskus ist daher nicht verpflichtet, einen Patronatsbeitrag zu diesem Bau zu leisten.

Eine von der vorstehend entwickelten abweichende Ansicht hat das Reichsgericht in den Urteilen vom 20. März 1893 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 246) und vom 13. Oktober 1890 (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1064) nicht ausgesprochen, wie dies die Revision vermeint. Ob das frühere Obertribunal sich in dem Bd. 66 S. 179 seiner Entscheidungen (auch bei Striethorst, Archiv Bd. 85 S. 19) abgedruckten Erkenntnisse vom <sup>29. September</sup>~~13. Oktober~~ 1871 auf einen anderen Standpunkt gestellt hat, ist nicht klar ersichtlich. Wäre es der Fall, so würde die Ansicht nicht als richtig anerkannt werden können.

Durch den Zusammenhang der landrechtlichen Bestimmungen, auf welchen sich die Revision beruft, wird das gewonnene Resultat ebenfalls nicht erschüttert. Insbesondere gestattet die Aufeinanderfolge der §§ 725—728 A.L.R. II 11 nicht, dem § 728 eine über seinen Wortlaut hinausgehende Auslegung zu geben.“ . . .